**I. Allgemeines**

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und den polymorphen Nukleotidpositionen der Varianten B.1.1.7 (501Y.V1), B.1.351 (501Y.V2) oder B.1.1.28 P.1 (501Y.V.3) sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen sowie die Bewegungsfreiheit einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die aufgeführten Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit dem MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE RHEINLAND-PFALZ und nach einer sorgsamen Abwägung aller Interessenlagen verfügt.

**II. Aktuelle Infektionslage in Ludwigshafen am Rhein, epidemiologische Bewertung**

Die allgemeine Lage (insbesondere die Auslastung der Kliniken und der Feststellung der Varianten) lässt weiterhin kein Nachlassen der Bekämpfung zu. Zudem fordert die 18. CoBeLVO von den Kommunen ergänzende Maßnahmen damit ein 7-Tages-Wert unter 50 erreicht werden kann.

Die Gesamtschau der akuten Situation zeigt aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von polymorphen Nukleotidpositionen der Varianten B.1.1.7 (501Y.V1), B.1.351 (501Y.V2) oder B.1.1.28 P.1 (501Y.V.3) in der Ludwigshafener Bevölkerung notwendig sind.

Die Einhaltung der Regelungen zum Infektionsschutz zählt zu den wesentlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten, so dass in der Folge Krankheitsausbrüche verhindert werden können.

Die Gesundheitsämter und auch das für die Stadt Ludwigshafen am Rhein zuständige Gesundheitsamt stehen vor der Herausforderung und Problematik, dass auf Grund der Vielzahl der Kontakte von Infizierten die Kontaktnachverfolgung nur unter großem personellem Aufwand gewährleistet werden kann. Die hier vorliegenden Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund, neben der Tatsache, Zusammenkünfte von Personen zu verhindern, bei denen es zu nicht erwünschten – auch überregionalen – Erregerübertragungen kommen kann, auch dem Zweck, die Kontaktnachverfolgung in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörden handlungsfähig zu halten.

Die Kreisordnungsbehörden haben als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Die Maßnahmen sind dazu bestimmt und geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Ludwigshafen folgt den Vorgaben der Musterallgemeinverfügung des Landes für den Fall, dass in der Stadt Ludwigshafen ein Inzidenzwert von 200 überschritten wird. Diese Voraussetzung aus der 18. CoBeLVO liegt vor.

Weiterhin folgt die Allgemeinverfügung der bundesweit anerkannten Systematik, dass diejenigen Bereiche zuerst wieder geschlossen werden, die als letztes geöffnet wurden.

Zuletzt wurde diese Vorgehensweise (Notbremse) so zwischen Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten vereinbart.

Oberstes Ziel bleibt die Minimierung und die Reduzierung der Kontakte. Dies kann durch die hier verfügten Maßnahmen erreicht werden. Wenn beispielsweise weniger Menschen in die Stadt zum Einkaufen gehen, in Gruppen Sport treiben oder gar Kontaktsport betreiben (wie dies bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren nach der 18. CoBeLVO erlaubt war) und weniger Menschen im Bereich der Breiten- und Laienkultur zum Proben- und Auftrittsbetrieb zusammenkommen, werden Kontakte minimiert und das Infektionsgeschehen aus den Erfahrungen der Pandemie nachweislich verlangsamt.

Denn beim Einkaufen, Sporttreiben und einem Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur kommt es notwendigerweise zu vielfachen Begegnungen zwischen Menschen und regelmäßig einem Austausch zwischen diesen. Dadurch steigen die (im Fall einer Infektion nachzuverfolgenden) Kontakte erheblich. Gleichzeitig steigt damit auch das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Raum etwa durch Fußgänger und Radfahrer und im ÖPNV. Durch die verfügten Maßnahmen können solche Kontakte gerade wirksam reduziert werden, indem den Menschen weniger Gelegenheit gegeben wird, miteinander in Kontakt zu treten.

Um die Erforderlichkeit zu wahren wurde im Einzelhandel zudem keine gänzliche Schließung verfügt, sondern es ist nach wie vor ein Terminshopping unter den in der Verfügung genannten Voraussetzungen möglich. Denn die Einführung einer Vorabanmeldeverpflichtung und Kontaktnachverfolgung ist ein milderes Mittel als die gänzliche Schließung. Darüber hinaus bleiben zahlreiche Läden des täglichen Bedarfs aus Verhältnismäßigkeitsgründen nach wie vor geöffnet (vgl. Ziffern 3 und 4 dieser Verfügung).

Auch im Sportbereich wurden die letzten Lockerungen nicht gänzlich zurückgenommen, sondern als milderes Mittel erfolgten nur Einschränkungen, die darauf abzielen, die Anzahl der gemeinsam trainierenden Personen zu verringern.

Aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen ist eine Reduzierung der Kontakte auf das Notwendigste und somit ein Eingriff in den Regelbetrieb der Kindertagesstätten erforderlich. Daher sind die getroffenen Einschränkungen in der Kinderbetreuung der Tageseinrichtungen unumgänglich um Kontakte weiter zu reduzieren. Dies betrifft zum einen die Kontakte unter den Kindern selbst, aber auch die Kontakte von Erwachsenen insbes. In den Bring- und Abholsituationen. Eine Notbetreuung bleibt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erhalten.

Die Schließung der Schulen folgt der oben beschriebenen Begründung. Der Wechselbetrieb in den gesondert aufgeführten Schulformen ist durch das erfolgte Impfangebot an die Lehrkräfte (daher auch nicht wie bisher bis Kl 6 Wechselbetrieb), den größeren Betreuungsaufwand für Eltern aufgrund des Alters und der Tatsache, dass in dieser Altersstufe der Ertrag durch Online Unterricht wesentlich geringer ist, begründet.

Damit den Schulen und Kindertagesstätten ausreichend Zeit zur Vorbereitung verbleibt, die Eltern nicht überfordert werden sowie die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, gelten diesbezügliche Regelungen erst ab dem 19.04.2021.